



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 21

2026

Herausgeber: Markt Peißenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Friedhofsgebührensatzung (FGS) für den Markt Peißenberg

vom 25.03.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber)	39,00 €
b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber), normalbreit	59,00 €
c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber), überbreit	70,00 €
d) Urnenerdgrabstätten	32,00 €
e) Urnensammelgräber (verlängern)	65,00 €
f) Urnennischen in der Urnenwand	88,00 €
g) Urnengrabstätten im Urnenkreis	65,00 €
h) Urnengrabstätten am Baum	65,00 €
i) anonyme Urnengräber	27,00 €

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für die Grabarten a - f jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

**§ 5
Bestattungsgebühren**

Art der Leistung (in Euro)	Erdbe- stattung	Urnenbei- setzung in Erdgrab	Urnenbeiset- zung in Ur- nenkreis u. Baumbestat- tungen	Urnenbei- setzung anonym	Urnenbei- setzung in Urnennische
Verwaltungsge- bühr	156,00	156,00	156,00	156,00	156,00
Graböffnung / Schließung	722,00	211,00	211,00	179,00	84,00
Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshal- le zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne	275,00	85,00	85,00		85,00
Aufbahrung Sarg/Urne, Aus- schmückung der Aussegnungshal- le, Kränze u. Ge- stecke von Aus- segnungshalle zur Grabstelle	211,00	211,00	211,00		211,00
Entfernung der Grabeinfassung	84,00				
Entfernung einer Grabplatte	52,00	52,00			
Auf- u. Zusperrern Aussegnungshal- le außerhalb der Beisetzung	84,00	84,00	84,00		84,00
Leichenhausbe- nutzung einschl. Reinigung	265,00	106,00	106,00		106,00
Kühlraumbenut- zung pro ange- fangene 24 Std. (einschl. Reini- gung)	55,00				

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 6 FGS
Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühren für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Grabstätte ein- bis dreireihig pro Jahr der Ruhefrist | 49,00 € |
| (2) Die Gebühren für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Urnengrabstätte pro Jahr der Ruhefrist | 39,00 € |

§ 7 FGS
Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 52,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung und Aufgeben des Grabnutzungsrechts beträgt (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter) – Gebühr gilt auch für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger | 35,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt | 35,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier (ohne anschließende Bestattung) beträgt | 199,00 € |
| (5) Urnenanforderung | 10,00 € |
| (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage | 36,00 € |
| (7) Bestuhlung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | 52,00 € |

§ 8 FGS
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Peißenberg, den 21.04.2026



Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)
